

3006BRU1.DOC

Gemeinden: Freienstein-Teufen
Berg am Irchel
Buch am Irchel
Dättikon

Kt. Zürich

SCHUTZZONENREGLEMENT

**FÜR DIE QUELLFASSUNGEN BRUEDERGARTEN / HURZ
STRENGENBRUNNEN / SCHARTENFLUE
SIBILENRAIN / OBERLEH**

Wassernutzungsberechtigte: Gemeinde Freienstein-Teufen

GWR l 22-1
 l 22-2
 l 22-3

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen
Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- weitere Schutzzone S3	(Zone III)	Art. 5
- engere Schutzzone S2	(Zone II)	Art. 6
- Fassungsbereich S1	(Zone I)	Art. 7

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Kontrolle und Sanierung von Anlagen
inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I ALLGEMEINES

Art.1 BEGRIFFE

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone I (Zone S1)
- engere Schutzzone Zone II (Zone S2)
- weitere Schutzzone Zone III (Zone S3)

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Quelfassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kant. Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 sowie der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. Sept. 1981.

Art.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Okt. 1971 (Gewässerschutzgesetz) Art. 30.
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 (EG GSchG) Abschnitt V; §§ 35-40.

Art.3 HYDROGEOLOGISCHE GRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 4. Februar 1977 verfasst durch U.P. Büchi AG, Frauenfeld/Benglen.

Der **Geltungsbereich** des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den drei Schutzzonenplänen im Massstab 1:2'000 erstellt durch Büchi und Müller AG, Frauenfeld/Regensdorf mit Datum vom 26. Februar 1993 (Pläne Nr. 3006-3, 3006-4 und 3006-5).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art.4 WEITERE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art.5 WEITERE SCHUTZZONE, ZONE III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5 lit. b) verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf Ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

c) Flurstrassen

Das Erstellen von Flurstrassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich ist verboten.

d) Versickerungen

Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. Sept. 1981 (Art. 23).

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

g) Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Flurstrassenbau).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

h) Bewirtschaftung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Braucheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Ueberwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe lit. i) und k).

i) Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Feb. 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln, sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.

- Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidg. landw. Forschungsanstalten aufgeführt.

k) Düngung

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von **Klärschlamm** ist untersagt.
- Es ist verboten, **Gülle** auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die **Stickstoff** enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von **häuslichem Abwasser**, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten.

l) Nutzungsbeschränkungen im Wald

Bewirtschaftung

In der Waldbewirtschaftung ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldbestandes möglichst kleinflächig erfolgt.

Pflanzenbehandlungsmittel

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe oben).

Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 ENGERE SCHUTZZONE, ZONE II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen und Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art (inkl. Leitungsbauten) ist verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

f) Nutzholzbehandlung

Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

Art. 7 FASSUNGSBEREICH, ZONE I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erweitern oder Ausbauen der bestehenden Waldstrassen ist verboten
- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art.8 SCHUTZ DES FASSUNGSBEREICHES

Der Fassungsbereich ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art.9 MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG VORHANDENER KONFLIKT-PUNKTE; KONTROLLEN UND SANIERUNGEN VON ANLAGEN INKL. ALLFÄLLIGE AUSSERBETRIEBSETZUNGEN.

Baulicher Unterhalt der Quellfassungen:

Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 AUSNAHMEFÄLLE, AUSLEGUNG UND AENDERUNG DES REGLEMENTES

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Aenderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 INKRAFTTRETEN

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 ANMERKUNG IM GRUNDBUCH

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Parzellen anzumerken.

Art. 13 INFORMATIONSPFLICHT

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 VOLLZUG UND UEBERWACHUNG

Gemäss § 7 EG GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

Art. 15 STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

- Vom Gemeinderat Freienstein-Teufen

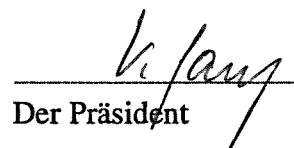


Der Präsident

festgesetzt am 18. Mai 1993
(GRB 94)

Der Gemeindeschreiber

- Vom Gemeinderat Buch am Irchel



Der Präsident

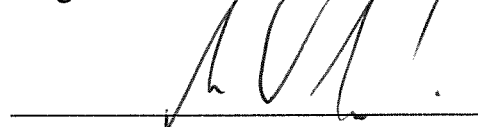
festgesetzt am 11. Juni 1993 (GRB 104)

Der Gemeindeschreiber

- Vom Gemeinderat Berg am Irchel



Der Präsident

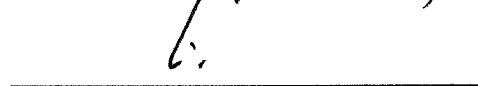
festgesetzt am 10. Juni 1993

Der Gemeindeschreiber

- Vom Gemeinderat Dättikon



Der Präsident

festgesetzt am 29. Juni 1993
(GRB 93155)

Der Gemeindeschreiber

- Genehmigt durch die Baudirektion mit

Verf. Nr. 2306vom 18. Okt. 1993

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAUTEN IN GRUNDWASSERZONEN (ZONE S)

MASSNAHMEN WÄHREND DER BAUPHASE

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeitengelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone I und II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen I und II erfolgen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen I und II in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.

- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigtem Platz ausserhalb der Zonen I und II zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der Zone S unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu melden. Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die Oelwehr über die Kantonspolizei (Telefon 117) oder den nächsten Poizeiposten aufzubieten.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.